

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Reinhard Göhner, Kurt-Dieter Grill, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Volker Kauder, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Friedrich Merz, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Kurt J. Rossmanith, Hartmut Schauerte, Thomas Silberhorn, Johannes Singhammer, Max Straubinger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Übergangsfrist bei der Weiterbildungsförderung im Falle gesetzlich festgelegter Ausbildungsdauer

A. Problem

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 434d SGB III zum Ende dieses Jahres können ab 1. Januar 2005 Umschulungen (Weiterbildungen) in den Gesundheitsfachberufen mit dreijähriger Ausbildungszeit nur noch zweijährig durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden. Hinsichtlich des dritten Jahres gilt gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III, dass zu Beginn der Ausbildung die Finanzierung anderweitig gesichert sein muss, ansonsten kann auch die Arbeitsverwaltung ihren Förderanteil nicht erbringen. Für die anderweitige Finanzierung sind in erster Linie die Länder zuständig, sie kann aber auch von Arbeitgeber- oder Trägerseite erbracht werden.

Da bis jetzt die Finanzierung durch Dritte – insbesondere der Länder – kurz vor Auslaufen der Übergangsregelung noch nicht gesichert ist, ist davon auszugehen, dass sich in Anbetracht der nicht unerheblichen Kosten für die Ausbildung weniger Schüler die Ausbildung leisten können. Das hätte Auswirkungen auf die Finanzierung und damit die Existenz der ausbildenden Schulen und im Ergebnis auf die Versorgung mit Arbeitskräften in den betroffenen Berufsgruppen.

Seit Anfang 1998, also seit nunmehr sieben Jahren, besteht die Pflicht, die für die Co-Finanzierung notwendigen Finanzierungsstrukturen aufzubauen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1998 wurde erstmals eine Übergangsregelung für die Weiterbildungsförderung in Ausbildungen von dreijähriger Dauer in das SGB III aufgenommen (§ 417 a. F. SGB III). Zuletzt wurde sie mit dem Job-Aktiv-Gesetz nochmals bis Ende 2004 verlängert. In der gesamten Zeit ist es aus europarechtlichen Gründen weder zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer noch zum Aufbau geeigneter Finanzierungsstrukturen zur Deckung des dritten Ausbildungsjahres gekommen.

Finanzierungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern sollen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Daher wird die Übergangsregelung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 2005, verlängert. Diese Verlängerung ist aber verbunden mit der dringenden Aufforderung, insbesondere an die Länder, ihrer Pflicht zur Bereitstellung der Co-Finanzierung bis zum Ende des nächsten Jahres nachzukommen. Es kann nicht sein, dass die Politik auf der einen Seite fordert, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu senken und die Arbeitsmarktpolitik wirtschaftlicher zu gestalten und auf der anderen Seite der Arbeitsverwaltung Aufgaben aufbürdet, die eigentlich anderweitig wahrzunehmen sind.

B. Lösung

Die zeitliche Befristung der Ausnahmeregelung des § 434d Abs. 1 SGB III wird um ein weiteres Jahr verlängert.

C. Alternativen

Gänzliche Aufhebung der Übergangsregelung entsprechend Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 691/04).

D. Kosten

Infolge der erweiterten Fördermöglichkeiten kann es im Jahr 2005 zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit und beim Bund kommen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Übergangsfrist bei der Weiterbildungsförderung im Falle gesetzlich festgelegter Ausbildungsdauer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 434d Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – SGB III – in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2004“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 85 Abs. 2 in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2004

Karl-Josef Laumann
Dagmar Wöhrl
Veronika Bellmann,
Dr. Rolf Bietmann
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Alexander Dobrindt
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Erich G. Fritz
Dr. Michael Fuchs
Hans-Joachim Fuchtel
Dr. Reinhard Göhner
Kurt-Dieter Grill
Ernst Hinsken
Robert Hochbaum
Volker Kauder

Dr. Martina Krogmann
Dr. Hermann Kues
Wolfgang Meckelburg
Friedrich Merz
Laurenz Meyer (Hamm)
Dr. Joachim Pfeiffer
Hans-Peter Repnik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Kurt J. Rossmanith
Hartmut Schauerte
Thomas Silberhorn
Johannes Singhammer
Max Straubinger
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Für die Weiterbildungsförderung nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt seit der Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 1. Januar 1998 der Grundsatz, dass die Dauer von geförderten Weiterbildungen im Vergleich zur Dauer beruflicher Erstausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sein muss. Berufsabschlüsse, die im Wege der Erstausbildung innerhalb von den drei Jahren erlernt werden, müssen im Wege der Weiterbildung somit innerhalb von längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.

In einigen Gesundheitsfachberufen – so z. B. in der Alten- und Krankenpflege oder der Logopädie – scheidet eine Verkürzung der Umschuldauer jedoch auf Grund europarechtlicher Vorgaben sowie bestehender Bundes- und Landesgesetze aus. Das Förderungsrecht sieht für diese Fälle eine befristete Übergangsregelung vor. Danach braucht eine von der Arbeitsverwaltung geförderte Umschulung, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt, nicht verkürzt durchgeführt zu werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Regelung nicht verkürzt werden kann.

In der Konsequenz heißt das, dass ab dem 1. Januar 2005 beginnende Umschulungen in Gesundheitsfachberufen zwar weiterhin durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können. Dies gilt jedoch nur für Zweidrittel der Ausbildungszeit und auch nur dann, wenn die Finanzierung der Gesamtdauer der Maßnahme anderweitig sichergestellt ist. Für diese anderweitige Finanzierung wären insbesondere die Länder gefordert, die aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine geeigneten Finanzierungsstrukturen aufgebaut haben.

Finanzierungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern sollen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen

werden. Daher wird die Übergangsregelung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 2005, verlängert. Diese Verlängerung ist aber verbunden mit der dringenden Aufforderung insbesondere an die Länder, ihrer Pflicht zur Bereitstellung der Co-Finanzierung bis zum Ende des nächsten Jahres nachzukommen. Es kann nicht sein, dass die Politik auf der einen Seite fordert, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu senken und die Arbeitsmarktpolitik wirtschaftlicher zu gestalten und auf der anderen Seite der Arbeitsverwaltung Aufgaben aufbürdet, die eigentlich anderweitig wahrzunehmen sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (§ 434d Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Zu Nummer 1

Die im Gesetz bis Ende Dezember 2004 vorgesehene Übergangsphase hat nicht dazu geführt, dass Finanzierungsbeiträge durch Dritte geschaffen wurden. Die durch die Umschulung angestrebten Berufe werden aber in unserem Gesundheitssystem nach wie vor dringend nachgefragt. Die Befristung der Ausnahmeregelung wird um 1 Jahr verlängert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die bestehende Rechtslage. § 92 SGB III wurde bereits durch das erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003, aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.